

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 16. Juli 2020
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-145/2020
Bezug:
1. Ihre E-Mail vom 17. Mai 2020
2. Schreiben vom 22. Mai 2020
Anlagen: 1

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer E-Mail vom 17. Mai 2020 baten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Anlagendokumente der beiden Untersuchungsausschüsse der 16. Wahlperiode (1. Untersuchungsausschuss „BND“ sowie 2. Untersuchungsausschuss „HRE“), deren Abschlussberichte unter den Drucksachen 16/14000 bzw. 16/13400 zu finden sind. Alternativ können Sie die Dokumente gerne auch im Dip21 bereitstellen oder mich auf eine bereits zugängliche Fundstelle verweisen. In den jeweiligen Abschlussberichten (S. 371 bzw. S. 1341) wird auf die Links <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/16/CD14000/START.pdf> und <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/16/CD13400/Start.pdf> verwiesen, die jedoch nicht gültig sind.“

Bezüglich Ihres Antrags weise ich auf Folgendes hin:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Auf den spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten ist das IFG nicht anwendbar.



Die Berichte der Untersuchungsausschüsse und ihre Anlagen unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes, da sie dem spezifisch-parlamentarischen Bereich zuzurechnen sind. Ihre Veröffentlichung richtet sich allein nach dem Grundgesetz, dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse (PUAG) und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht kann ich Ihnen jedoch Folgendes mitteilen:

Die begehrten Anlagendokumente sind veröffentlicht. Die Verlinkung hat lediglich wegen eines technischen Defekts nicht funktioniert, welcher zwischenzeitlich behoben wurde. Die gewünschten Unterlagen können nun wieder auf der Webseite des Deutschen Bundestages unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/CD13400/> und <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/CD14000/> eingesehen werden.

Die Begleit-CD zu den Abschlussberichten der Untersuchungsausschüsse „BND“ und „HRE“ wird Ihnen zusätzlich als

Anlage

beigefügt.

Sollten Sie über diese allgemeine Auskunft hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie mir dies gegebenenfalls bis zum 30. Juli 2020 mitzuteilen. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>



Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

